

Frieder Dünkel

Professor
Lehrstuhl für Kriminologie,
Universität Greifswald

Christine Morgenstern

Dr. jur., Assistentin
Lehrstuhl für Kriminologie,
Universität Greifswald

Aktuelle Probleme und Reformfragen des Sanktionenrechts in Deutschland

1. Defizite und Probleme des geltenden Sanktionenrechts

Das Sanktionensystem des deutschen Strafgesetzbuchs ist seit Anfang der siebziger Jahre im wesentlichen unverändert geblieben. Im Gefolge der beiden Strafrechtsreformgesetze von 1969 und 1975¹ erlangten die Geldstrafe und die Strafaussetzung zur Bewährung erhebliche Bedeutung. Die Zahl der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen sank von knapp 40% Prozent aller Verurteilungen im Jahr 1950 auf 6,4% im Jahr 2000. Als Alternativen zur Freiheitsstrafe stehen im wesentlichen nur die Geldstrafe und die Strafaussetzung zur Bewährung zur Verfügung. Die Geldstrafe macht seit der Reform Ende der 60er Jahre, als die kurze Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten weitgehend zurückgedrängt wurde (vgl. § 47 StGB) jeweils ca. 82% aller gerichtlich verhängten Sanktionen, die Freiheitsstrafe zur Bewährung 12% und die unbedingte Freiheitsstrafe – wie erwähnt – ca. 6% aus. Es existiert keine originäre Strafe der gemeinnützigen Arbeit, jedoch ist gemeinnützige Arbeit zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei nicht zahlungsfähigen Geldstrafenschuldnern vorgesehen. Allerdings spiegeln die in den Strafverfolgungstatistiken enthaltenen gerichtlichen Sanktionen nur die „halbe Wahrheit“ der Sanktionspraxis wieder, da sich in Deutschland seit 1975 ein differenziertes Sanktionensystem im Rahmen der sog. Diversion, d. h. der Ausnahme vom grundsätzlichen Verfolgungszwang (vgl. § 152 StPO), entwickelt hat. Gem. §§ 153 ff. StPO – hervorzuheben ist hierbei insbesondere die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit Auflagen (§ 153a StPO) – werden gegenwärtig nahezu 50% (1999: 47%) der Fälle eingestellt. Auch bei den bedingten Einstellungen nach

¹ Das 1. *Strafrechtsreformgesetz* von 1969 brachte neben der Formulierung der Strafzumessungsgrundsätze die Einheitsfreiheitsstrafe und die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung. Durch das 2. *Strafrechtsreformgesetz* von 1975 wurde die Geldstrafe auf das Tagessatzsystem umgestellt, daneben wurden die Verwarnung mit Strafvorbehalt und die Führungsaufsicht geschaffen.

§ 153a StPO ist die Geldauflage bei weitem die häufigste.^{*2} Rechnet man die Einstellungen im Wege der Diversion nach §§ 153, 153a, 153b StPO hinzu, d. h. nimmt man die Gesamtzahl aller potentiell sanktionierbaren Personen als Grundlage, so ergibt sich nur noch ein Anteil unbedingter Freiheitsstrafen von ca. 4%. Das geltende strafrechtliche Sanktionenrecht für erwachsene Straftäter in Deutschland ist damit gekennzeichnet von der eindeutigen Dominanz der Geldstrafe und von der informellen Verfahrenserledigung (Diversion, ggf. ebenfalls in Verbindung mit finanziellen Einbußen durch Geldauflagen).

Die als „informelle Sanktionen“ bezeichneten Rechtsfolgen der § 153 ff. StPO beinhalten auch das weite Feld der Mediation, die im deutschen Sprachgebrauch als Täter-Opfer-Ausgleich firmiert (vgl. § 153a I Nr. 1 und 5 StPO). Die Wiedergutmachung und der Täter-Opfer-Ausgleich können nach einer Reform aus dem Jahr 1994 auch auf gerichtlicher Ebene im Bereich der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu einem Schuldspruch unter Absehen von Strafe, ansonsten zu einer Strafmilderung führen (vgl. § 46a StGB). 1999 wurde der Täter-Opfer-Ausgleich durch die gesetzliche Verankerung der Pflicht für Staatsanwaltschaft und Gericht, in jedem Stadium des Verfahrens auf einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer hinzuwirken, weiter gestärkt (vgl. §§ 155a, 155b StPO).

Damit gehört nach der Gesetzeslage und vor allem angesichts der Sanktionspraxis der Gerichte Deutschland zu den „sanktionsärmeren“ Staaten: Die vom Strafgesetzbuch neben Geldstrafe und Freiheitsstrafe vorgesehene Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 ff. StGB) im Bereich der Bagatellkriminalität oder die auf die Organisierte Kriminalität zugeschnittene Vermögensstrafe (§ 43a StGB)^{*3} spielen kaum eine Rolle. Die seit der Einführung 1992 nur 13 mal angewendete Vermögensstrafe wurde zudem durch das Bundesverfassungsgericht im März 2002 wegen ihrer mangelnden Bestimmtheit als verfassungswidrig bewertet und ist daher heute nicht mehr anwendbar.^{*4} Auch der Täter-Opfer-Ausgleich, der ein Absehen von Strafe ermöglicht (§ 46a StGB) oder im Rahmen der Diversion zu einem Strafverfolgungsverzicht führen kann (§ 153a I Nr. 1 und 5 StPO), hat im allgemeinen Strafrecht noch keine große quantitative Bedeutung erlangt.

Insgesamt betrachtet, hat sich nach überwiegender Ansicht das deutsche Sanktionensystem in der Praxis jedoch bewährt. So wird insbesondere von einer „Bewährung der Strafaussetzung zur Bewährung“^{*5} gesprochen. Diese Einschätzung wird dokumentiert durch die statistisch ausgewiesene relativ geringe Widerrufsquote von knapp einem Drittel in den prognostisch problematischeren Fällen der Strafaussetzung mit Unterstellung und durch die rückläufige Widerrufsquote trotz eines zunehmend problematischeren Klientels der Bewährungshilfe (vermehrt Vorbestrafte und wiederholt Unterstellte).^{*6} Die Geldstrafe wird in ihrer Form des Tagessatzsystems nicht in Frage gestellt und ebenfalls als Erfolg eingeschätzt.^{*7}

Trotz dieses Befunds folgt die aktuelle kriminalpolitische Diskussion dem internationalen Trend zur Diversifikation des Sanktionensystems. Hintergrund sind vor allem die steigenden Gefangenzahlen in den 90er Jahren, die Gefangenenrate^{*8} stieg von 81 im Jahr 1995 auf 98 im Jahr 2000^{*9} und liegt damit über der italienischen, die 1999 90 betrug. Sie erklärt sich überwiegend durch eine zunehmende Anzahl von Insassen, die eine lange Strafe zu verbüßen haben und durch Zuwächse bei Verurteilungen wegen Gewaltdelikten. Hierbei handelt es sich – wie die deliktsspezifische Analyse der Strafverfolgungsstatistiken zeigt – weniger um eine verschärfte Strafzumessungspraxis im Sinne der Verhängung längerer Strafen, sondern um einen Anstieg der Verurteiltenzahlen wegen entsprechender Delikte. Der Belegungsanstieg im Strafvollzug ist auch durch die Fehlbelegungen mit denjenigen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen uneinbringlicher

² Sie macht mehr als 95% der Auflagen des § 153a StPO aus, vgl. W. Heinz. Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland. Internet-Publikation: www.uni-konstanz.de/rf/kis/sanks99.htm (Version 5/2002, wird fortlaufend aktualisiert), III 1.1. und III 2.2.

³ Vgl. hierzu C. Morgenstern. Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach: Forum Verlag, 2002, unter 4.3.2.6.4.

⁴ Vgl. BVerfG v. 5.3.2002, im Internet unter www.BVerfG.de abrufbar, vgl. hierzu B.-R. Sonnen. Verfassungswidrigkeit der Vermögensstrafe. – Neue Kriminalpolitik, 2002, Nr. 14, S. 116 ff.

⁵ F. Dünkel, G. Spieß. Perspektiven der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im zukünftigen deutschen Strafrecht. – Bewährungshilfe 1992, Nr. 39, S. 136. Hier fehlen allerdings genaue Zahlen für alle Fälle, da die einfachen Strafaussetzungen, d. h. die nicht durch eine Bewährungshilfeunterstellung begleitet werden, statistisch nicht erfasst werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Widerrufsquote bei den Fällen ohne Unterstellung unter einen Bewährungshelfer noch geringer ist als bei den prognostisch problematischeren Fällen der Strafaussetzung mit Unterstellung.

⁶ F. Dünkel, G. Spieß (Fn 5); G. Spieß. Prophetie oder Prognose? – Neue Kriminalpolitik, 1996, Nr. 8, Heft 1, S. 31–36; W. Heinz (Fn. 2), III. 2.2.3; E. Weßlau. In welche Richtung geht die Reform des Sanktionensystems? – Strafverteidiger, 1999, Nr. 19, S. 286 m. jew. w. N.

⁷ Die Rückfallquoten bei der Geldstrafe sind ausweislich früherer Untersuchungen relativ niedrig (20–30%), vgl. H.-J. Albrecht. Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 1982; vgl. allerdings zu den aktuellen Problemen mit der Zunahme an Ersatzfreiheitsstrafen unten und F. Dünkel, J. Scheel, R. Grosse. Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit. – Bewährungshilfe, 2002, Nr. 49, S. 56–72.

⁸ Die Zahl der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung.

⁹ Zahlen für die alten Bundesländer, in den neuen Bundesländern liegen sie geringfügig darunter. Aktuelle Daten zum deutschen Strafvollzug finden sich in: F. Dünkel, B. Geng, K. Drenkhahn. Greifswalder Inventar zum Strafvollzug. 2002. Internet Publikation unter www.uni-greifswald.de/~ls3/gis.htm.

Geldstrafe verbüßen müssen, mitbedingt. Die nachfolgende Tabelle zeigt eindrucksvoll, dass die Geldstrafe vor allem bei sozial desintegrierten Tätern (z.B. Arbeitswöhnte, Alkoholiker, von Obdachlosigkeit Bedrohte) aus dem Bereich leichter bis mittelschwerer Kriminalität an ihre Grenzen stößt, und dies insbesondere im Lauf der 90er Jahre.

Tabelle 1: Jährliche Zugänge im Strafvollzug bezüglich Ersatzfreiheitsstrafen (alte Bundesländer)

Jahr	Jährliche Zugänge im Strafvollzug bzgl. Ersatzfreiheitsstrafen (alte Bundesländer)		
	abs.	Veränderung zum Vorzeitraum in %	Index 1975 = 100
1975	26.903	–	100,0
1980	25.905	–3,7	96,3
1985	30.765	+18,8	114,4
1990	29.503	–4,1	109,7
1995	42.127	+42,8	156,6
1999	50.586	+20,1	188,0
2000	46.250	–8,6	171,9
2001	44.225	–4,4	164,4

Quelle: Eigene Berechnungen anhand Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4.2, Strafvollzug – Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen 1975-2001, jew. Tab. 1.3. bzw. 1.4.

Die Zugänge im Strafvollzug hatten sich 1990-99 fast verdoppelt, in den beiden folgenden Jahren hat sich die Situation leicht entspannt, nicht zuletzt dank vermehrter Anstrengungen der Haftvermeidung und spektakulärer Praxisprojekte wie dasjenige in Mecklenburg-Vorpommern, mit dem es gelang die fehlbelegten Haftplätze um die Hälfte zu senken (vgl. Abb. 1).¹⁰

Kritisiert wird im Rahmen der Reformdiskussion des Sanktionenrechts außerdem, dass die erwähnte vom Gesetz vorgesehene Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe nach § 47 StGB nicht vollständig gelungen ist: Im Jahr 2000 waren immer noch 37% aller verhängten Freiheitsstrafen kürzer als sechs Monate, davon wurde auch ein nicht unerheblicher Teil von 25% unbedingt vollstreckt.¹¹

Vorschläge gibt es vor allem im Hinblick auf wesentliche Erweiterungen der Anwendungsbereiche der gemeinnützigen Arbeit und des Fahrverbots, auf eine Erweiterung der Möglichkeiten der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung sowie zur Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests, wengleich letzterer Vorschlag nicht im Sinne einer neuen Sanktionsform, sondern als Vollstreckungsmodalität des letzten Teils einer unbedingten Freiheitsstrafe diskutiert wird. Maßgeblich für die aktuelle kriminalpolitische Diskussion¹² sind verschiedene Gesetzentwürfe¹³, darunter ein umfassender vom Bundesministerium der Justiz vorgelegter Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts¹⁴, der jedoch im Sommer 2002 nur in einer

¹⁰ Vgl. F. Dünkel, J. Scheel, R. Grosser (Fn 7), S. 56–72; F. Dünkel, Empirische Fragen der Rechtswirkungsforschung – dargestellt anhand aktueller Projekte der Kriminologie in Greifswald. – M. Rodi (Hrsg.). Rechtswirkungsforschung in Greifswald. Köln u. a.: Heymanns Verlag, 2002, S. 122 ff.

¹¹ Berechnet nach *Strafverfolgungsstatistik* 2000, S. 48.

¹² Maßgeblich für die Diskussion in den frühen neunziger Jahren war das umfangreiche Gutachten von H. Schöch, Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag. – Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.). Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages. 1. Band München: C. H. Beck, 1992, C. 1-139. Aktuelle Diskussionsbeiträge sind: H. Däubler-Gmelin, Schwerpunkte der Rechtspolitik in der neuen Legislaturperiode. – Zeitschrift für Rechtspolitik, 1999, Nr. 32, S. 81–85; W. Feuerhelm, Die Gemeinnützige Arbeit im Strafrecht. – Neue Kriminalpolitik, 1999, 11, Heft 1, S. 22–27; M. Heghmanns, Fahrverbot, Arbeitsstrafe und Hausarrest als taugliche Instrumente zur Vermeidung von unnötigem Strafvollzug? – Zeitschrift für Rechtspolitik, 1999, Nr. 32, S. 297–302; F. Streng, Modernes Sanktionenrecht? – Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1999, Nr. 111, S. 827–862; E. Weßlau (Fn. 6), S. 278–287.

¹³ Gesetzentwurf zur Einführung der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion. – Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 13/10485, erneut in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 14/762); Gesetzentwurf zur Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionensystems. – BT-Drs. 14/761; Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes. – BR-Drs. 698/97, neu eingebracht als BT-Drs. 14/519. Die Bundesrats- und Bundestagsdrucksachen sind über das Internet zugänglich: www.dip.bundestag.de.

¹⁴ Der Referentenentwurf vom 8.12.2000 kann von www.bmj.bund.de abgerufen und heruntergeladen werden (unter Gesetzgebungsvorhaben/Archiv, hier ist auf S. 66 zurückzublättern).

reduzierten Form in das Gesetzgebungsverfahren gegeben wurde, aber mit Ablauf der Legislaturperiode der „Diskontinuität“ anheim fiel.^{*15} Nach dem Wahlsieg der sog. Rot-Grünen-Koalition am 22.9.2002 ist anzunehmen, dass ein entsprechender Gesetzentwurf in der Legislaturperiode 2002–2006 erneut eingebracht werden wird. Dem letzten Gesetzesentwurf voran ging die Arbeit einer 1997 noch von der früheren konservativ-liberalen Bundesregierung eingesetzten Kommission, die ihren Abschlussbericht im März 2000 vorlegte.^{*16} Im folgenden werden die einzelnen aktuellen Reformvorschläge vorgestellt, die voraussichtlich im Jahr 2003 Gegenstand erneuter Gesetzesreforminitiativen sein werden.

2. Reformvorschlag: die Gemeinnützige Arbeit stärken

Die meisten Befürworter findet der Vorschlag, den Anwendungsbereich der gemeinnützigen Arbeit zu erweitern. Bislang gibt es sie nur als Ersatzsanktion zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlicher Geldstrafe (Art. 293 EGStGB). Dabei ist jedoch die Einführung als selbständige Hauptstrafe vor allem aus verfassungsrechtlichen^{*17} Gründen umstritten. Wie die Europäische Menschenrechtskonvention auch, spricht das deutsche Grundgesetz nach Meinung gewichtiger Stimmen in der Literatur gegen eine Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Hauptstrafe, da ihr die im Verweigerungsfall drohende Freiheitsstrafe Zwangsarbeitscharakter i. S. des Art. 12 Abs. 2 GG geben würde.

Dies versucht aus verfassungsrechtlichen Erwägungen der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zu vermeiden, der eine Ersetzungslösung vorsieht. Danach sollte das Gericht erst dann, wenn es nach den Kriterien des § 47 StGB eine unbedingte Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten für unausweichlich hält, auf Antrag des Betroffenen statt dessen die Ableistung gemeinnütziger Arbeit gestatten können.^{*18} Diese Regelung ist im letzten Entwurf der rot-grünen Regierungsparteien nicht mehr enthalten, wengleich am Prinzip der gemeinnützigen Arbeit als Ersatzstrafe für die Geldstrafe festgehalten wird.^{*19}

§ 43 des Gesetzentwurfs des Justizministeriums und des Entwurfs vom Juni 2002 sehen vor, dass die gemeinnützige Arbeit Regelerersatzsanktion bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird. Bisher war die gemeinnützige Arbeit Ersatzsanktion für die im Falle der Uneinbringlichkeit anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. Art. 293 EGStGB und die dazu erlassenen Verordnungen der Bundesländer), jetzt soll sie direkt an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe vor einer Ersatzfreiheitsstrafenanordnung gestellt werden, eine Änderung des Vollstreckungsablaufs, von der man sich eine Reduzierung der tatsächlich zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen erhofft.

Dabei sollen nunmehr drei (anstatt der bisher regelmäßig üblichen 6) Stunden Arbeit einem Tagessatz entsprechen.^{*20} Nur wenn der Straffällige hierzu seine Zustimmung verweigert oder die Arbeit nicht ordnungsgemäß leistet, sollen Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen sein. Damit wird die bisherige – in der Praxis unterschiedlich gehandhabte^{*21} – Regelung des Vorrangs gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen noch weiter ausgebaut.

Weiterhin sollte die Leistung gemeinnütziger Arbeit nach dem Entwurf von 2000 auf Antrag auch dann möglich sein, wenn eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt wird. Daneben sollten Auflagen und Weisungen unzulässig sein. Der Nutzen dieser Regelung für den Straffälligen hätte darin bestanden, dass er seine Bewährungszeit abkürzen und so das Risiko des Bewährungswiderrufs senken kann. So soll der Gleichbehandlungsgrundsatz umgesetzt werden, um nicht denjenigen, die zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, eine schnellere Erledigung ihrer Strafe zu ermöglichen als denjenigen, die die Voraussetzungen für eine Aussetzung erfüllen, jedoch durch die Bewährungszeit und ggf. durch Auflagen oder Weisungen belastet sind.

¹⁵ Vgl. den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.6.2002. – BT-Drs. 14/9358.

¹⁶ Vgl. Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems. Abschlußbericht. Bonn: Internet-Publikation, abrufbar unter www.bmj.bund.de (Gesetzesvorhaben), 2000.

¹⁷ Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung gibt es bisher zur gemeinnützigen Arbeit als Auflage bei der Strafaussetzung zur Bewährung und im Jugendstrafrecht – in beiden Fällen wurde sie grundsätzlich als verfassungsgemäß angesehen.

¹⁸ Bundesministerium der Justiz. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts. (Stand 8. Dezember 2000). Bonn. Internet-Publikation, abrufbar unter www.bmj.bund.de (Gesetzesvorhaben), 2001, § 55a StGB-E; Bundesministerium der Justiz. Begründung. (Stand 8. Dezember 2000). Bonn. Internet-Publikation, abrufbar unter www.bmj.bund.de (Gesetzesvorhaben), S. 8 ff.; vgl. auch C. Morgenstern (Fn 3), unter 4.3.2.6.2.

¹⁹ Vgl. BT-Drs 14/9358, S. 1 ff., 10.

²⁰ So auch der Entwurf vom 11.6.2002, vgl. BT-Drs 14/9358, S. 3, 10, 13 f.

²¹ Vgl. J.-M. Jehle, W. Feuerhelm, P. Block. Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 1990; W. Feuerhelm. Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 1997.

Hier – wie auch bei der gemeinnützigen Arbeit als Ersatzstrafe bei uneinbringlicher Geldstrafe – hätte sich allerdings eine mögliche Höchststundenzahl von über 1000 Stunden abzuleistender Arbeit ergeben können. Bei der Geldstrafe sind wegen der sehr zurückhaltenden Verhängung von Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen in der Regel wesentlich niedrigere Stundenzahlen abzuleisten, so dass sich praktisch auch das Problem der hohen Stundenzahlen bei der gemeinnützigen Arbeit als Ersatzsanktion nur selten stellen würde. Die Option der gemeinnützigen Arbeit im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung kann jedoch eine solche Belastung für den Betroffenen darstellen, dass die praktische Umsetzung dieser Regelung sehr problematisch erscheint, selbst wenn das Bemühen, auch schwerere Straftaten in den Anwendungsbereich der ambulanten Sanktionen einzubeziehen, grundsätzlich zu begrüßen ist. Der Entwurf von 2002 hat aufgrund der vielfach geäußerten Vorbehalte die Ersetzungslösung bei Bewährungsstrafen bzw. nicht ausgesetzten kurzen Freiheitsstrafen nicht mit aufgenommen.

Auch im Entwurf von 2002 ist eine Umstellung des Umrechnungsmaßstabs von der Tagessatzzahl der Geldstrafe und den ersatzweise zu vollstreckenden Tagen Ersatzfreiheitsstrafe von 1:1 auf 2:1 geplant. Zwei Tagessätze Geldstrafe entsprechen damit einem Tagessatz Ersatzfreiheitsstrafe. Damit halbieren sich die zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen. Teilweise (z.B. Baden-Württemberg) wird dieser Umrechnungsmodus bereits jetzt im Gnadenweg praktiziert. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass die mit einem Freiheitsentzug verbundenen Belastungen erheblich über die Einbuße des durch das Nettoprinzip ermittelten Tageseinkommens hinausgehen.

Insbesondere der Deutsche Richterbund hat an dem Entwurf Kritik geübt^{*22}, die jedoch wenig fundiert erscheint und abzulehnen ist. Dies gilt vor allem hinsichtlich der geäußerten Bedenken an der praktischen Realisierbarkeit gemeinnütziger Arbeitsangebote. Das Praxisprojekt in Mecklenburg-Vorpommern hat gezeigt, dass selbst in einem strukturschwachen Flächenland ein differenziertes und flächendeckendes Angebot an Einsatzstellen geschaffen werden kann.^{*23}

Der Entwurf des Bundesministeriums der Justiz von 2000, der im Gegensatz zu einem früheren Bundesratsentwurf die gemeinnützige Arbeit nicht als selbständige Sanktion, sondern im Rahmen einer Ersetzungslösung vorsehen, ist nicht nur unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu befürworten, sondern auch, weil er besser gewährleistet, dass gemeinnützige Arbeit wirklich Freiheitsentzug reduziert, anstatt lediglich andere ambulante Sanktionen zu ersetzen oder gar in Fällen eingesetzt zu werden, bei denen bislang das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde (Gefahr des *net-widening*).^{*24}

3. Erweiterung des Fahrverbots zur selbständigen Strafe

Neben der gemeinnützigen Arbeit ist ferner die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Fahrverbotes in der Diskussion. Hier ist grundsätzlich zu begrüßen, dass in der vom Bundesjustizministerium ebenso wie von den Regierungsparteien vorgeschlagenen Gestaltung das Fahrverbot nicht mehr nur neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe (als Nebenstrafe, vgl. § 44 StGB) verhängt werden kann, sondern zur selbständigen Hauptstrafe ausgestaltet werden soll. Die Entwürfe beschränken die Anwendbarkeit des Fahrverbots wie bisher auf Zusammenhangstaten im Bereich des Straßenverkehrs. So wird vermieden, dass es zu Sanktionierungen kommt, die mit der Ursprungstat nichts zu tun haben. Wegen der zeitlichen Ausdehnung von drei auf sechs Monate kann das Fahrverbot die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe entbehrlich machen. Ebenso ist es jedoch möglich, dass die längeren Fahrverbote wie bisher neben Geld- oder Freiheitsstrafen verhängt werden, es damit zu einem *net-widening*-Effekt im Sinne einer Intensivierung der Sanktionierung kommt.

²² Vgl. die Stellungnahme vom März 2001 unter www.drj.de.

²³ Insgesamt wurden mehr als 900 Einsatzstellen aufgebaut, davon 62 mit einer besonderen sozialpädagogischen Betreuung für Arbeitsentwöhnte, Alkoholiker und andere Problemfälle, vgl. F. Dünkel, J. Scheel, R. Grosser (Fn. 7).

²⁴ Vgl. zur Gefahr des *net-widening* mit empirischen Belegen C. Morgenstern (Fn. 3), unter 4.3.2.7.2. Nachweise zu amerikanischen Studien aus den siebziger Jahren finden sich z. B. bei J. Austin, B. Krisberg. *Wider, Stronger and Different Nets: The Dialectics of Criminal Justice Reform.* – *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 1981, Nr. 18, S. 169 ff.; den elektronisch überwachten Hausarrest betreffend bei M. Hudy. *Elektronisch überwachter Hausarrest.* Baden-Baden: Nomos Verlag, 1999, S. 82 ff.; K. Wittstamm. *Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland.* Baden-Baden: Nomos Verlag, 1999, S. 53 ff. Für die gemeinnützige Arbeit wird von solchen Effekten in Größenordnungen bis 50% z. B. aus den Niederlanden berichtet; vgl. E. C. Spaans. *Community Service in the Netherlands: Its Effects on Recidivism and Net-Widening.* – *International Criminal Justice Review*, 1998, Nr. 8, S. 6 ff. und J. Jungertas. *Alternatives to Prison Sentences. Experiences and Developments.* Amsterdam, New York, 1994, S. 61 f.; für die nordischen Staaten K. Cornils. *Gemeinnützige Arbeit in den nordischen Ländern.* – *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1994, Nr. 77, S. 328.

4. Erweiterung der Möglichkeiten der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung

Der dritte Diskussionsgegenstand ist die Ausweitung der Möglichkeiten der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung. Dabei gibt es zum einen die Überlegung, die Obergrenze für Strafaussetzungen zur Bewährung auf drei Jahre anzuheben. Dieser lange von der SPD verfolgte Ansatz wird aber von der rot-grünen Bundesregierung offensichtlich politisch für inopportun gehalten, er war in den Gesetzesvorhaben vom Jahr 2000 und 2002 nicht mehr enthalten. Offenbar spielt dabei die Befürchtung eine Rolle, dass die Richter in Fällen, in denen sie eine Aussetzung in jedem Fall verhindern wollen, zu längeren Freiheitsstrafen als 3 Jahre greifen, die Sanktionspraxis sich so ggf. weiter verschärft.

Diese Befürchtungen erscheinen allerdings kaum begründet. Ein Bedürfnis der Aussetzung auch längerer Freiheitsstrafen ist schon wegen der Reformgesetze von 1998^{*25}, mit denen die Strafraumen z. T. beträchtlich angehoben wurden, gegeben. Die ablehnende Haltung der Bundesregierung ist auch angesichts der schon erwähnten allgemein positiven Entwicklung der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in Deutschland zu bedauern. Man wird abwarten müssen, ob die im September 2002 gewählte neue rot-grüne Regierung etwas mehr Mut in der Kriminalpolitik entwickeln wird.

Hingegen wurde im Entwurf vom 8.12.2000 zur Reform des Sanktionenrechts das Instrument der Halbstrafenaussetzung gestärkt, indem alle Erstverbüßer zeitiger Freiheitsstrafen nach Verbüßung der Hälfte der Strafe entlassen werden können. Bislang können nur Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren bereits nach der Hälfte der Strafzeit entlassen werden. Mit einem solchen gesetzgeberischen Signal würde möglicherweise Tendenzen einer restriktiveren Praxis bei den Strafrestaussetzungen insgesamt entgegengewirkt werden.^{*26} Der Entwurf vom Juni 2002 hat diese Regelung aber nicht mit aufgeführt, ein Zeichen einer auch hier allzu vorsichtigen und ängstlichen Politik. Offenbar wollte die Regierung im Wahlkampf der Opposition keine Chance geben, als allzu „lasch“ bei der Kriminalitätsbekämpfung gebrandmarkt zu werden. Auch hier besteht die Hoffnung, dass die neu gewählte Regierung mit etwas mehr Mut die früheren eigenen Vorschläge wieder aufgreift.

5. Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests?

Ein viertes, besonders umstrittenes Reformthema ist die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests. Die deutsche Justizministerkonferenz hat sich 1999 für die Einführung von Modellversuchen des elektronisch überwachten Hausarrests als Form der Strafverbüßung ausgesprochen. Da hierfür das StVollzG geändert werden müßte, wurde ein Bundesratsentwurf ebenfalls 1999 in den Bundestag eingebracht, der aber nicht verabschiedet wurde.^{*27} Angesichts zahlreicher Vorbehalte in Wissenschaft und Praxis gab es bislang lediglich in einzelnen Bundesländern (Berlin, Hamburg) Absichtserklärungen für Modellprojekte einer elektronischen Überwachung als Vollzugsform für Gefangene, die weniger als sechs Monate Freiheitsstrafe bzw. Restfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, die aber derzeit nicht weiter verfolgt werden.

Während es in Ländern wie Schweden oder der Schweiz, die noch in erheblichem Umfang kurze Freiheitsstrafen vollstrecken, sinnvoll sein mag, elektronisch überwachten Hausarrest einzuführen, macht dies in Deutschland keinen Sinn. Hierzulande tendiert das in Frage kommende Klientel gegen „Null“, so dass eine Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests in weitem Umfang zu einer Ausweitung bzw. Intensivierung der sozialen Kontrolle im Bereich der bisher „normal“ unterstellten Bewährungsprobanden oder der Geldstrafe zur Folge hätte (*net-widening*).

Die genannten Entwürfe und Projekte lassen eine Reihe von Problemen, die für die deutsche Gesetzgebung und Praxis zu konstatieren sind, ungelöst. Neben Einzelfragen ist dies insbesondere die Festlegung von

²⁵ Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 31.1.1998 (BGBl. I 1998, 160) und 6. Strafrechtsreformgesetz vom 1.4.1998 (BGBl. I 1998, 188).

²⁶ Jedoch hat H. Cornel (Die Praxis der Strafrestaussetzung zur Bewährung nach der Änderung des § 57 StGB vom Januar 1998. Berlin: Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 2002) auf der Basis einer umfangreichen Auswertung der (allerdings unzulänglichen) Belegungsdaten und Statistiken der Länderjustizministerien nur vereinzelt empirische Belege für eine restriktivere Praxis allgemein gefunden, was nicht ausschließt, dass bei den statistisch weniger häufigen Sexual- und Gewalttättern sich die (an sich nur redaktionell gemeinte) Änderung des § 57 StGB von 1998 negativ ausgewirkt hat.

²⁷ Vgl. BT-Drs 14/1519, Entwurf eines § 10a StVollzG; vgl. hierzu T. Bösling, Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe? – MschKrim, 2002, Nr. 85, S. 105.

Beschwerdeverfahren innerhalb der Vollstreckung ambulanter Sanktionen durch staatliche Stellen oder freie Träger. Obwohl der Europarat in seiner jüngsten Empfehlung zu gemeindebezogenen Sanktionen ausdrücklich auf Defizite des Beschwerdeverfahrens in vielen europäischen Staaten hinweist^{*28}, bleibt dieser Punkt in allen aktuellen deutschen Gesetzentwürfen ausgespart. Besonders für die Vollstreckung der gemeinnützigen Arbeit ist die fehlende Regelung eines Beschwerdeverfahrens als Mangel zu bewerten. Ebenso wenig gibt es Initiativen, die die organisatorischen und rechtlichen Probleme der Vollstreckungsinstitutionen – auch unter der Berücksichtigung der freien Träger – angehen, wie dies etwa durch ein einheitliches Bewährungshilfegesetz geschehen könnte.

6. Weitere Reformüberlegungen in den Reformentwürfen von 2000 bzw. 2002

Als weitere Reformvorschläge der Reformentwürfe von 2000 bzw. 2002 sind zwei nicht unwesentliche Teilaspekte zu erwähnen. Zum einen geht es um die vorsichtige Erweiterung der in der Praxis bedeutungslosen Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB. Die Verwarnung stellt praktisch eine zur Bewährung ausgesetzte Geldstrafe dar. Sie soll zukünftig auch mit der gemeinnützigen Arbeit als Bewährungsaufgabe verknüpft werden können. Ferner wird ihr Ausnahmecharakter abgeschwächt.^{*29} Die Bewährungszeit wird auf maximal 2 Jahre begrenzt (bisher 3 Jahre). Ob sich die Verurteilung mit Strafvorbehalt tatsächlich zu einer bedeutsamen Alternative zur Freiheitsstrafe unterhalb der Strafaussetzung zur Bewährung entwickeln wird, bleibt eher fraglich, da entsprechende geeignete Fälle in der Regel durch die Diversion, insbesondere § 153a StPO „abgeschöpft“ werden dürften. Allerdings ist ein Bedarf an Sanktionen, die die Vorteile der Bewährungsaufsicht und -hilfe ohne eine damit verknüpfte Freiheitsstrafe (die im Falle des Scheiterns zu verbüßen ist) gewährleisten, nicht von der Hand zu weisen. Deshalb hatte das Gutachten von Schöch zum Juristentag 1992 eine Aufwertung der Verwarnung mit Strafvorbehalt angeregt.^{*30} Dünkel/Spieß hatten noch weitergehend die Umgestaltung der Verwarnung in eine eigenständige Bewährungsstrafe (ähnlich der englischen *probation*) gefordert.^{*31}

Eine in ihrer symbolischen und tatsächlichen Auswirkung ganz erheblicher Reformvorschlag des Referentenentwurfs sowie des Entwurfs von 2002 ist die in § 40a StGB vorgesehene Zweckbestimmung der Geldstrafe, wonach 10% der Geldstrafe einer gemeinnützigen Einrichtung, deren Zweck die Hilfe für Opfer von Straftaten ist, zugewiesen werden soll. Dies würde sich angesichts der quantitativen Bedeutung der Geldstrafe in Deutschland deutlich auswirken und der Opferhilfe einen enormen Bedeutungszuwachs bescheren. Da allerdings die entsprechenden Beträge dem Staat entgingen, erscheint die Verwirklichung dieses Reformvorhabens angesichts ohnehin drastischer Steuerausfälle eher unwahrscheinlich.

7. Exkurs: Reformüberlegungen zum Jugendstrafrecht

Das für 14–21jährige Jugendliche und Heranwachsende geltende deutsche Jugendstrafrecht steht mit seinem ausdifferenzierten Sanktionenkatalog ganz im Gegensatz zum „schlichten“ und sanktionsarmen Erwachsenenstrafrecht. Das seit 1953 unveränderte JGG wurde 1990 mit dem 1. JGG-Änderungsgesetz grundlegend reformiert, wengleich der Bundestag mit der Verabschiedung des Gesetzes einen Katalog weiterer Reformfragen beschloss, der eigentlich schon im Zeitraum bis 1992 hätte zu einem 2. JGG-Änderungsgesetz führen sollen.^{*32} In der Zwischenzeit ist der Reformeifer allerdings vorübergehend erlahmt, zumal der Anstieg der registrierten Jugendkriminalität anfangs der 90er Jahre die ursprünglich liberalen Reformüberlegungen in Frage stellte.

²⁸ Council of Europe: Recommendation Rec (2000) 22 of the Committee of Ministers to Member States on Improving the Implementation of the European Rules on Community Sanctions and Measures and report, adopted by the Committee of Ministers on 29 November 2000. Strasbourg, 2000.

²⁹ Vgl. Bundesministerium der Justiz 2001 (Fn 18), S. 32 f.; BT-Drs 14/9359, S. 11, 17 f.

³⁰ Vgl. H. Schöch (Fn. 12).

³¹ Vgl. F. Dünkel, G. Spieß (Fn 5).

³² Vgl. hierzu W. Heinz. Deutschland. – F. Dünkel, A. van Kalmthout, H. Schüler-Springorum (Hrsg.). Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag, 1997, S. 3–65 m. w. N.

Die aus Fachkreisen vorgelegten aktuellen Reformüberlegungen in Deutschland wurden in zwei Kommissionen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen erarbeitet und formuliert, zum einen bereits 1992, zum anderen in vorläufigen Überlegungen im Jahre 2001.^{*33} Im September 2002 wurde aus Anlass des Deutschen Juristentags ein entsprechender Abschlussbericht vorgelegt.^{*34} Der Deutsche Juristentag befasste sich mit der Frage „Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?“.

Die Reform des JGG von 1990 hatte folgende wesentliche Neuerungen gebracht:

- Ausweitung der Diversion, insbesondere im Falle eines Täter-Opfer-Ausgleichs (vgl. § 45 II JGG);
- Übernahme der „neuen ambulanten Maßnahmen“ (Betreuungsweisung, Sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Gemeinnützige Arbeit) ins Gesetz (§§ 10, 15 JGG);
- erweiterte Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung, insbesondere bei Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren (vgl. §§ 21 II, 30 JGG);
- Abschaffung der zeitlich relativ unbestimmten Jugendstrafe;
- Ausbau der Jugendgerichtshilfe (u. a. als Haftentscheidungshilfe, vgl. §§ 38 II, 72a JGG) und der Verteidigung (vgl. § 68 Nr. 4 JGG) bei Jugendlichen;
- Einschränkung der Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen, insbesondere bei 14- und 15jährigen (vgl. § 72 JGG).

Als Desiderate der Reform hatte der Bundestag in seinem Beschluss von 1990 u. a. die Klärung der Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe, das Verhältnis von Erziehungsmaßnahmen und sog. Zuchtmitteln (z.B. Jugendarrest, Auflagen im Sinne von Denkkzettelstrafen), die Behandlung 18–21jähriger Heranwachsender, Fragen der Strafzumessung (Aufschaukelungstendenzen), die Stellung der Jugendgerichtshilfe und die Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern und -staatsanwälten genannt.

Die erste DVJJ-Kommission entwickelte Vorschläge, die auf eine weitere Zurückdrängung von freiheitsentziehenden Sanktionen ausgerichtet waren. Der Erziehungsgedanke sollte beibehalten werden, das Schuldprinzip und der Verhältnismäßigkeitsgedanke aber stärker integriert werden. Demgemäß sollten auch erzieherische Sanktionen nach dem Verhältnismäßigkeitsgedanken begrenzt werden (z.B. Einführung einer Höchststundenzahl für die gemeinnützige Arbeit). Der Jugendarrest, d. h. Freiheitsentzug an zwei Wochenenden oder von bis zu 4 Wochen, sollte abgeschafft werden, Jugendstrafe im Mindestmass von 6 auf 3 Monate verkürzt werden. Auch das Höchstmass der Jugendstrafe sollte bei Jugendlichen von 5 auf 2, bei Heranwachsenden von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt werden (Ausnahme bei Kapitaldelikten, wo es bei 10 Jahren Höchststrafe bleiben sollte).^{*35}

Die im Jahr 1999 eingesetzte zweite DVJJ-Reformkommission legte erste Ergebnisse im Jahr 2001 und den Abschlußbericht im September 2002 vor, die in der Tradition der ersten Kommission stehend eine Absenkung des Strafniveaus und Ausweitung ambulanter Maßnahmen unter Klarstellung und Abgrenzung der im engeren Sinne sozialpädagogischen Maßnahmen von den schlicht verpflichtenden Sanktionen wie gemeinnützige Arbeit, Geldbuße, Entziehung der Fahrerlaubnis beinhalteten.^{*36} Zum Jugendarrest gibt es keine einheitliche Meinung; eine Gruppe will ihn gänzlich abschaffen, eine andere den Dauerarrest von einer Woche bis zu vier Wochen beibehalten. Letztere Gruppe setzte sich mit knapper Mehrheit durch. Allerdings soll nach den Vorstellungen der DVJJ die Verhängung von Jugendarrest von der vorherigen erfolglosen Verhängung ambulanter Maßnahmen abhängig gemacht werden.^{*37}

Das Ziel des Jugendstrafrechts wird von der DVJJ-Kommission in der Legalbewährung (Spezialprävention) und Förderung des jungen Menschen im Hinblick auf die soziale Integration gesehen. Damit wird den Forderungen nach einer zeitgemäßen Interpretation bzw. Reformulierung des Erziehungsgedankens Rechnung getragen.^{*38}

Es soll an dieser Stelle allerdings nicht unterschlagen werden, dass sich im Laufe der 90er Jahre auch gegenläufige kriminalpolitische Tendenzen aus den Reihen der konservativen Parteien CDU/CSU artikuliert

³³ Vgl. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) Kommission. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz – Die Vorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts. – DVJJ-Journal, 1992, Nr. 3, S. 4–39; DVJJ-Kommission. Erste Ergebnisse der Beratung der zweiten DVJJ-Reformkommission. – DVJJ-Journal, 2001, Nr. 12, S. 345–354.

³⁴ Vgl. DVJJ, 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission. Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts. – DVJJ-Journal EXTRA, 2002, Nr. 5.

³⁵ Vgl. DVJJ-Kommission 1992 (Fn 33), S. 3 ff.

³⁶ Einen guten Überblick über die Reformvorschläge im Einzelnen gibt H. Ostendorf. Weiterführung der Reform des Jugendstrafrechts – Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ. – Strafverteidiger, 2002, Nr. 22, S. 436 ff., 439 ff.

³⁷ Vgl. DVJJ, 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission (Fn. 34), S. 81 f.

³⁸ Vgl. hierzu schon die Beiträge in Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. Bonn: Bundesministerium der Justiz, 1992 insbesondere W. Heinz; vgl. DVJJ, 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission (Fn. 34), S. 4 ff.

haben. Gefordert wurde die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf 12 Jahre und die nur noch ausnahmsweise Aburteilung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht (die gegenwärtige Praxis bezieht Heranwachsende zu 60%, bei den schweren Delikten zu über 90% in das Jugendstrafrecht ein).³⁹ Die Stellungnahmen aus der Wissenschaft und Praxis hierzu sind eindeutig ablehnend.⁴⁰ Zwar ist nach dem Wahlsieg der rot-grünen Koalition nicht mit entsprechenden Verschärfungen des Jugendstrafrechts zu rechnen, jedoch kann derartige symbolische und populistische Politik die von Fachkreisen vorgeschlagenen Reformen in die andere Richtung möglicherweise erschweren.

Eine für die weitere Entwicklung wichtige Studie ist zweifellos das aktuelle Gutachten von H.-J. Albrecht zum 64. Deutschen Juristentag im September 2002.⁴¹

Die Bestandsaufnahme von Albrecht kommt zu dem Ergebnis, dass das Erziehungsziel und die Erziehungskonzeption des Jugendstrafrechts die damit verfolgten Ansprüche nicht einlösen konnten. „Vielmehr sind die Folgen eher zu Lasten junger Straffälliger ausgefallen.“ In der Konsequenz fordert Albrecht, „das Erziehungsziel als Begründung des Jugendstrafrechts und als Leitlinie der Bemessung von jugendstrafrechtlichen Sanktionen“ aufzugeben.⁴² Wie von den DVJJ-Kommissionen auch, wird die Benachteiligung Jugendlicher durch den Erziehungsgedanken wie z.B. durch die fakultativ aus erzieherischen Gründen mögliche Nichtanrechnung der Untersuchungshaft (§ 52a JGG) oder die Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung (§ 51 JGG) abgelehnt.⁴³ Allerdings halten die DVJJ-Kommissionen (und mit ihnen die ganz herrschende Meinung in Wissenschaft und Praxis) im Gegensatz zu Albrecht an einem auf Spezialprävention reduzierten Erziehungsgedanken als Eckpfeiler des Jugendstrafrechts fest.⁴⁴ Albrecht möchte seinerseits trotz der weitgehenden Angleichung an das Erwachsenenstrafrecht dennoch an einem gesonderten Jugendstrafrecht festhalten. Dieses soll sich durch „Überlegungen der besonderen sozial und normativ begründeten und abgesicherten Jugendphase, die auch besondere Verletzlichkeiten für die Entstehung und Stabilisierung sozialer Bindungen mit sich bringt“ und dazu führt, dass „ein voller Schuldvorwurf nicht erhoben werden kann“, legitimieren. Mit anderen Worten soll also die Vulnerabilität der Jugend als Strafmilderungsgrund herangezogen werden. Ausschlaggebend für die Rechtsfolgenauswahl und -bemessung sollen Tatschwere bzw. das verschuldete Unrecht sein. Ferner stützt Albrecht sich auf die international verstärkte Opferorientierung, wie die Bemühungen um Tauschgleich (Österreich), Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung zeigten.

Diese Argumentation ist nicht schlüssig und bedarf entschiedener Ablehnung. Sie wird im übrigen auch nicht durch den internationalen Vergleich nahegelegt, denn die zitierte Entwicklung vor allem in England/Wales oder den USA stellt eher eine Sonderentwicklung dar, während in den meisten europäischen Ländern die deutsche Konzeption eines eindeutig sozialpräventiv („erzieherisch“) geprägten Jugendstrafrechts als vorbildlich gilt und beispielsweise in den osteuropäischen Ländern, aber auch bei aktuellen Reformen in Westeuropa wie beispielsweise in Spanien im Jahr 2000 oder in Portugal 2001 von erheblichem Einfluss war und ist.⁴⁵ Nicht zuletzt sprechen die internationalen Regeln der Vereinten Nationen und des Europarats⁴⁶ eine deutliche Sprache, so dass die Begründungspflicht für einen Sonderweg jenseits sozialpräventiver Grundlegungen besonders schwer wiegt.

Man kann im übrigen nicht einerseits den Erziehungsgedanken, ja selbst schlicht sozialpräventive Zielsetzungen, ablehnen und andererseits an dem herkömmlichen Sanktionensystem mit eindeutig sozialpädagogischen Zielsetzungen wie dem sozialen Trainingskurs (der als Lern- und Trainingsprogramm bezeichnet wird) festhalten. Tatproportionalität und Tatschwere als vorrangige Kriterien der Strafzumessung vermögen schwerlich die Auswahl zwischen einer Geldbusse und der Teilnahme an einem Lernprogramm zu legitimieren. Die Nichtberücksichtigung der individuellen Vorbelastungen und ggf. Erziehungsdefizite bei einseitiger Betonung der Tatschwere führt ihrerseits zu Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlung, ein Argument, das Albrecht aber dem Erziehungsgedanken vorhält. Die auch von ihm vorgeschlagenen nichts

³⁹ Vgl. hierzu und zum internationalen Vergleich F. Dünkel, Heranwachsende im Jugendstrafrecht – Erfahrungen in Deutschland und aktuelle Entwicklungen im europäischen Vergleich. – R. Moos u. a. (Hrsg.), Festschrift für Udo Jesionek, Wien (im Druck), 2002.

⁴⁰ Vgl. die 14 Stellungnahmen. – DVJJ-Journal, 1996, S. 321 ff.

⁴¹ Vgl. H.-J. Albrecht, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch verfassungsgemäß? – Bedarfe es und wenn ja welcher Veränderungen? – Gutachten für den 64. Deutschen Juristentag, München: C. H. Beck, 2002.

⁴² *Ibid.*

⁴³ Vgl. hierzu auch H. Ostendorf (Fn. 36), S. 439 m. w. N.

⁴⁴ *Ibid.*, S. 439.

⁴⁵ Vgl. F. Dünkel, Justizielle und sozialpädagogische Reaktionen auf Kinder- und Jugenddelinquenz im europäischen Vergleich. – T. Höyneck u. a. (Hrsg.), Jugend-Hilfe – Jugend-Strafe, Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, 2002, S. 21 ff., 26 ff.; ferner die Beiträge von de la Cuesta (Spanien) und Miranda Rodrigues (Portugal) in H.-J. Albrecht, M. Kilchling, Jugendstrafrecht in Europa, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 2002, S. 415 ff., 317 ff.

⁴⁶ Vgl. hierzu die Texte mit Kommentierung in deutscher Sprache bei T. Höyneck, F. Neubacher, H. Schüler-Springorum, Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats, Berlin: Forum Verlag (Bundesministerium der Justiz, Reihe „recht“), 2001.

anderes als pädagogischen Sanktionen lassen sich schwerlich erziehungsfrei interpretieren, will man nicht „vollends im Nebel sinnentleerter Worthülsen“ versinken.^{*47}

So scharfsinnig und weitgehend zutreffend die Kritik an einem pädagogisch „aufgeladenen“ Erziehungsbegriff ist, der gleichsam als „trojanisches Pferd“^{*48} unter Umständen punitive oder repressive Bestrafungsideologien „mittransportieren“ kann^{*49} (die Zeit des Nationalsozialismus gibt hierfür ein gutes Beispiel), so wenig überzeugend ist die Hoffnung, dass der Tatproportionalitätsgedanke weniger ideologie- oder missbrauchs-anfällig wäre. Hierfür liefert die jüngere Geschichte des US-amerikanischen Jugendstrafrechts bzw. Strafrechts allgemein ein abschreckendes Beispiel. Weigend hat eindrucksvoll aufgezeigt, dass mit der neo-klassischen Wende eines an der Tatschuld orientierten Jugendstrafrechts das durchschnittliche Strafmaß teilweise beträchtlich anstieg (insbesondere in Kalifornien) und andererseits die regionalen Strafzumessungs-unterschiede nicht beseitigt wurden.^{*50} Zu Recht schlussfolgert Weigend daher, dass die politische Anfälligkeit „theoretisch in gleichem Maße bei einem Erziehungs- wie bei einem Vergeltungsstrafrecht besteht“. Beide Konzepte können zu einer „unbegründeten Verschärfung des Sanktionsklimas missbraucht werden“. Tatproportionalität als Begründungs- und nicht nur als Begrenzungsfunktion (im Sinne der Limitierung ausufernder Erziehungsansprüche) erscheint eher noch „störanfälliger“ als der Erziehungsgedanke, der eben auch „positive Emotionen (Schutz-, Hilfsbereitschaft, Verständnis, Nachsicht)“ auslöst.^{*51}

Dies wird auch an der von Albrecht bemühten Opferorientierung deutlich. Sie beinhaltet nämlich – wie erneut die US-amerikanischen Erfahrungen belegen – nicht nur die täterfreundliche Variante eines Täter-Opfer-Ausgleichs (verbunden mit einer regelmäßigen Diversion), sondern durchaus auch die Aufnahme repressiver Bestrafungswünsche von Opfern (vgl. die sog. *victims impact statements* z.B. bei der Frage einer bedingten Entlassung, die in einigen US-Bundesstaaten zu erheblich längeren Verbüßungszeiten geführt haben).

Sicherlich ist Albrecht darin recht zu geben, dass der Erziehungsgedanke in gewisser Weise sinnentleert als kriminalpolitischer Begriff oder „Chiffre“ benutzt wurde und wird, um Milderungen der strafrechtlichen Sozialkontrolle gegenüber Jugendlichen durchzusetzen.^{*52} In seinem Beitrag aus dem Jahr 1992 bekannte Albrecht aber zugleich, dass mit der Rückbesinnung auf das allgemeine Strafrecht und den Proportionalitätsgedanken „nur eine Krücke gegen eine andere Krücke ausgetauscht“ werde.^{*53}

Die Rückkehr zu neo-klassischen Bestrafungskonzepten ist also in vielerlei Hinsicht gefährlich und verspricht keinen Fortschritt. Ein Rückschritt wäre darüber hinausgehend, dass mit der Aufgabe des Erziehungsanspruchs bzw. der spezialpräventiven Folgenorientierung auch der Anspruch auf eine empirische Überprüfbarkeit der Wirkungen des Jugendstrafrechts aufgegeben wird.^{*54} Tatproportionalität gibt kein empirisch „begründbares Beziehungsverhältnis etwa zwischen einem Einbruchdiebstahl und 60 Tagessätzen Geldstrafe, 6 Monaten Freiheitsstrafe oder drei Jahren Freiheitsstrafe“. Die „Irrationalität der Strafmaßbestimmung“^{*55} wird so zum einer rationalen Überprüfung entzogenen Programm erhoben.

Zuzustimmen ist Albrecht allerdings in den Teilen des Gutachtens, die sich stark an die Vorschläge der DVJJ-Kommission anlehnen, etwa wenn die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen und der Jugendarrest.^{*56} Auch die eindeutige Ablehnung des sog. Einstiegsarrests, d. h. die Verbindung einer Bewährungsstrafe mit einem Jugendarrest als kurzer Schockstrafe, um den Jugendlichen zu beeindrucken,^{*57}

⁴⁷ G. Kaiser. – F. Dünkel, A. van Kalmthout, H. Schüler-Springorum (Hrsg.). Entwicklungstendenzen und Reformstrategien des Jugendstrafrechts im europäischen Vergleich. Bonn: Forum Verlag, 1997, S. 556 f.

⁴⁸ Vgl. J. Gerken, K. F. Schumann (Hrsg.). Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis. Pfaffenweiler: Centaurus Verlag, 1988; die Diskussion über den Erziehungsgedanken wurde an sich im Zeitraum bis 1992 erschöpfend geführt, vgl. zusammenfassend die Beiträge in Bundesministerium der Justiz (Fn. 38), dort insbesondere von W. Beulke, D. Rössner und W. Heinz, aber auch H.-J. Albrecht; neue Argumente sind seither und auch in dem vorliegenden Gutachten nicht erkennbar.

⁴⁹ Darauf hat schon M. Walter (Hrsg.). Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln u. a.: Heymanns Verlag, 1989, S. 59 ff., 80 ff. zutreffend hingewiesen.

⁵⁰ Vgl. Th. Weigend. „Neo-klassische“ Bestrafungskonzepte: Rück- oder Fortschritt? – Bundesministerium der Justiz (Fn. 38), S. 164 f.

⁵¹ *Ibid.*, S. 166; H. Jung. Was ist Strafe? Ein Essay. Baden-Baden: Nomos Verlag, 2002, S. 42.

⁵² Vgl. hierzu grundlegend bereits L. Pieplow. Erziehung als Chiffre. – M. Walter (Hrsg.). Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln u. a.: Heymanns Verlag, 1989, S. 5 ff.

⁵³ Vgl. H.-J. Albrecht. – Bundesministerium der Justiz (Fn. 38), S. 266.

⁵⁴ Vgl. hierzu bereits F. Dünkel. Jugendhilfe- und/oder Jugendstrafrecht? – Neue Kriminalpolitik, 1995, Nr. 7, Heft 3, S. 22 ff.

⁵⁵ Th. Weigend (Fn. 50), S. 168.

⁵⁶ H.-J. Albrecht (Fn. 41), D 148 f., schlägt die vollständige Abschaffung des Jugendarrests vor, möchte aber zur Durchsetzung ambulanter Sanktionen den Ungehorsams- oder Beugearrest beibehalten; im übrigen schlägt er vor, „die nicht freiheitsentziehenden Sanktionen in einer Linie als intensive Überwachung und Betreuung auszubauen“; man fragt sich hierbei, ob dieses Überwachungssystem z. B. den elektronisch überwachten Hausarrest mit beinhalten soll; zu den voraussichtlichen Widerständen einer Abschaffung des Jugendarrests in der Praxis vgl. F. Dünkel, B. Geng, W. Kirstein. Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland. Mönchengladbach: Forum Verlag, 1998, S. 248 ff.

⁵⁷ Vgl. H.-J. Albrecht (Fn. 41), D 142 f.

verdient Zustimmung. Die *shock incarceration* oder *shock probation* hat sich nach dem internationalen Erfahrungsstand der empirischen Sanktionsforschung gegenüber der normalen Bewährungsstrafe nicht als überlegen erwiesen.⁵⁸ Auch das eindeutige Votum für eine regelmäßige Einbeziehung der Heranwachsenden jenseits der schwammigen Kriterien des § 105 JGG verdient Zustimmung und entspricht im übrigen einer alten (und aktuellen) Forderung der DVJJ, die jetzt sogar über ein Jungtäterstrafrecht bis zum Alter von 24 Jahren fordert.⁵⁹ Dass die Praxis in diesem Fall bei den Massendelikten der Bagatelleigentums- und Verkehrsdelinquenz das Strafbefehlsverfahren gerne auch bei Heranwachsenden nützen würde, belegt die Analyse der Sanktionspraxis zumindest in einigen Bundesländern.⁶⁰ Von daher erscheint der Vorschlag, das Strafbefehlsverfahren bei Bagateldelikten Heranwachsender zuzulassen, bedenkenswert.

Insgesamt birgt Albrechts Gutachten die Gefahr, ein gesondertes Jugendstrafrecht für obsolet zu halten und zugunsten eines bzgl. Jugendlichen gemilderten Erwachsenenstrafrechts aufzugeben. Denn das Bekenntnis für ein gesondertes Jugendstrafrecht, dessen Rechtsfolgensystem und Verfahrensnormen weitgehend dem Erwachsenenstrafrecht angeglichen werden, erscheint als bloßes Lippenbekenntnis. Wenn Albrecht vorschlägt, die Rechtsfolgenbestimmung des § 46 StGB auf das Jugendstrafrecht zu übertragen,⁶¹ könnte man die Besonderheit des Jugendstrafrechts auf einen Absatz reduzieren, nämlich dass infolge des Status „Jugendlicher“ die Strafe nach bestimmten Grundsätzen zu mildern ist. Strafmilderung alleine – und dies belegt beispielsweise die Situation in den skandinavischen Ländern – vermag aber kein besonderes Jugendstrafrecht zu legitimieren. Im übrigen käme über die Hintertür des § 46 StGB nicht nur die Tatschuldvergeltung bzw. Tatproportionalität als tragendes Prinzip zur Geltung, sondern auch Spezial- und Generalprävention in ihren verschiedenen Varianten. Dass generalpräventive Argumente, die nach der Rspr. zum geltenden Jugendstrafrecht bewusst und mit gutem Grund ausgeschlossen werden, zu weiteren Strafschärfungen führen werden, erscheint gerade mit Rücksicht auf aufsehenerregende Gewaltdelikte u. a. im rechtsextremen Bereich unzweifelhaft. Die von Albrecht gewollte mildere Sanktionierung junger Rechtsbrecher im Vergleich zu Erwachsenen lässt sich daher nur bei einer auf Spezialprävention⁶² beschränkten Zielsetzung des Jugendstrafrechts bei gleichzeitiger Limitierung durch die durchschnittlich als gemindert anzusehende Schuld und den Verhältnismäßigkeitsgedanken erreichen. Trotz aller Probleme der empirischen Bestätigung, welche Sanktion oder Strafe in welchen Fällen wie wirkt⁶³, ist demnach auch für das Jugendstrafrecht an der präventiven Begründung der Rechtsfolgen⁶⁴ (Erziehung bzw. Spezialprävention) unter Einbeziehung des Schuldprinzips als Mittel der Eingriffsbegrenzung (nicht der Begründung!) festzuhalten.⁶⁵

Der 64. Deutsche Juristentag ist in seinen Beschlüssen vom 19.9.2002 weitgehend der von der DVJJ vertretenen und von der Wissenschaft und Praxis weitgehend geteilten Auffassung⁶⁶ gefolgt.⁶⁷ So wurde

⁵⁸ Vgl. D. S. Lipton. The Effectiveness of Correctional Treatment Revisited Thirty Years Later: Preliminary Meta-Analytic Findings from the CDATE study. Vortrag beim 12. Internationalen Kongress für Kriminologie, Seoul 1998 (Bezug über doug.lipton@earthlink.org); L. W. Sherman u. a. Preventing Crime. What Works, What Doesn't, What's Promising. U. S. Department of Justice. Office of Justice Programs, National Institute of Justice (Bezug: National Institute of Justice, Research in Brief, July 1998; ausführliche Dokumentation: <http://www.preventingcrime.org>).

⁵⁹ Vgl. DVJJ-Reformkommission 2001 (Fn 33), S. 346; DVJJ, 2 Jugendstrafrechtsreform-Kommission (Fn 34), S. 7 ff., 10 f.; H. Ostendorf (Fn. 36), S. 440.

⁶⁰ Vgl. F. Dünkel (Fn. 39); M. Kröplin. Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht im Jahr 1997 – ein Bundesländervergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag, 2002.

⁶¹ Vgl. H.-J. Albrecht (Fn. 41), D 114.

⁶² Zwar ist G. Kaiser (Fn. 47, S. 556) darin recht zu geben, dass auch der pauschale Begriff der Spezialprävention in seiner negativen wie positiven Variante facettenreich ist und daher keine eindeutige Zielbestimmung verspricht, jedoch decken diese Aspekte genau das Sanktionsspektrum des JGG ab: negative Spezialprävention im Rahmen von Denkmittelstrafen (gemeinnützige Arbeit, Geldbuße u. ä.) und im übrigen positive Spezialprävention (Erziehung, Resozialisierung) durch soziales Training, Betreuungsweisung u. ä.

⁶³ Ich sehe den Forschungsstand angesichts der in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse über erfolgreiche Modelle der Straftäterbehandlung (vgl. zusammenfassend F. Dünkel, K. Drenkhahn. Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. – M. Bereswill, W. Greve (Hrsg.). Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden: Nomos Verlag, 2001, S. 387 ff. m. w. N. vgl. insbesondere D. S. Lipton (Fn. 58); L. W. Sherman u. a. (Fn 58); J. Vennard, C. Hedderman. Effective interventions with offenders. – P. Goldblatt, C. Lewis (Hrsg.). Reducing offending: an assessment of research evidence on ways of dealing with offending behaviour. London: Home Office, 1998, S. 101–119) nicht so pessimistisch wie Albrecht. Ein *non liquet* rechtfertigt im übrigen weder die Aufgabe des Erziehungsgedankens im JGG noch des Behandlungsgedankens im Strafvollzug, sondern fordert allenfalls bessere und vermehrte Forschung.

⁶⁴ Eine Ausnahme sollte – darin ist Albrecht zuzustimmen – lediglich für die Jugendstrafe gelten, indem die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen abgeschafft wird und lediglich diejenige wegen der Schwere der Schuld verbleibt, so schon DVJJ-Kommission 1992 (Fn. 33), S. 34; 2001, S. 355 und F. Dünkel. Thesen zur Neukonzeption eines zukünftigen deutschen Jugendstrafrechts. – Neue Kriminalpolitik, 1992, Nr. 4, Heft 3, S. 30 ff.

⁶⁵ So grundlegend für das allgemeine Strafrecht C. Roxin. Strafrecht Allgemeiner Teil. Band 1. 3. Aufl. München: C. H. Beck, 1997, S. 54 ff., 59.

⁶⁶ Vgl. z. B. F. Dünkel. Jugendstrafrecht – Streit um die Reform. – Neue Kriminalpolitik, 2002, Nr. 14, S. 90–93; M. Walter. Das Jugendkriminalrecht in der öffentlichen Diskussion: Fortentwicklung oder Kursänderung zum Erwachsenenstrafrecht. – Goldammer's Archiv für Strafrecht, 2002, 149, S. 450 ff. m. jew. w. N.

⁶⁷ Die Beschlüsse des Deutschen Juristentags sind im Internet unter www.djt.de zugänglich.

nahezu einhellig für die Beibehaltung des Erziehungsgedankens in der Reformulierung auf die Spezialprävention votiert. Einstimmig wurde die Herabsetzung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre abgelehnt, mehrheitlich wurde die vollständige Einbeziehung der Heranwachsenden befürwortet, allerdings um den Preis einer Anhebung der Jugendstrafe von maximal 10 auf 15 Jahre bei Kapitaldelikten, die bei Erwachsenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. Eine Ausdehnung der Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts auf 21–24jährige Jungerwachsene wurde zwar abgelehnt, dafür aber die Möglichkeit einer Milderung der Strafen des allgemeinen Strafrechts (gem. § 49 StGB) akzeptiert. Als weitere ambulante Sanktionen des Jugendstrafrechts werden die Meldepflicht und der Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung vorgeschlagen. Ferner wurde für Begrenzungen der gemeinnützigen Arbeit (maximal 120 Stunden) und der Geldauflage (maximal das doppelte Monatsnettoeinkommen) votiert. Die Abschaffung des Jugendarrests wurde ebenso abgelehnt wie die zusätzliche Verbindung des Jugendarrests mit einer ausgesetzten Jugendstrafe (Einstiegsarrest). Die Jugendstrafe soll restriktiver ausgestaltet werden, die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen gänzlich entfallen, bei 14- und 15jährigen soll Jugendstrafe nur bei Vorliegen eines schwersten Gewaltverbrechens möglich sein. Die drohende bedingte oder unbedingte Jugendstrafe oder ein Bewährungswiderruf sollen Fälle der notwendigen Verteidigung (Beiordnung eines Pflichtverteidigers) sein, ebenso die anwaltliche Vertretung des Verletzten (im Falle der vorgeschlagenen Nebenklage).

Insgesamt verdeutlichen die Beschlüsse des Deutschen Juristentags, dass sich Verschärfungs- ebenso wenig wie neo-klassische Tendenzen nicht durchsetzen konnten. In Anbetracht der im September 2002 wieder gewählten rot-grünen Bundesregierung dürften die Chancen nicht schlecht stehen, wesentliche Teile der insbesondere auch von der DVJJ vertretenen Reformvorschläge tatsächlich in einem 2. JGG-Änderungsgesetz umzusetzen.

8. Ausblick

Die deutsche Kriminalpolitik zeigt deutliche Anzeichen einer Doppelstrategie im Vorgehen gegen Kriminalität: Einerseits soll der Bevölkerung ein konsequentes Vorgehen bei Thema „innere Sicherheit“ gezeigt werden, was sich zum Beispiel in härteren Strafen gegenüber Sexual- und Gewaltsstraftätern niederschlägt, auch gibt es Hinweise, dass sich die Praxis bei der Strafrestaussatzung (zumindest bei diesen Tätergruppen) verschärft hat.⁶⁸ Diese Tendenz ist im Bereich des Jugendstrafrechts weniger stark ausgeprägt. Andererseits will man die Justiz und die Gefängnisse im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität entlasten. Dabei ist das Instrument der Diversion wie auch das der Geldstrafe an seine Grenzen gelangt, auch hier will man im übrigen „fühlbare“ Strafen präsentieren können. Auf die gemeinnützige Arbeit wird in dieser Hinsicht die größte Hoffnung gestützt, sie gilt außerdem auch als eine bei der Bevölkerung akzeptierte Sanktionsform. Schließlich hält man auch einen moderaten Ausbau schlichtender bzw. ausgleichender Instrumente für geeignet, leichteren Straftaten effektiv begegnen und gleichzeitig die Strafjustiz entlasten zu können. Dennoch sind die bisher vorgelegten Entwürfe zur Reform des Sanktionenrechts eher halbherzig und allenfalls als kleiner Schritt in die richtige Richtung zu bewerten.⁶⁹

Im Bereich des Jugendstrafrechts lassen sich gleichfalls Bemühungen zur weiteren Reduzierung freiheitsentziehender Sanktionen und Entkriminalisierungstendenzen (Diversion und materiellrechtliche Entkriminalisierung) erkennen. Nach wie vor wird eindeutig die spezialpräventive (erzieherische) Ausrichtung favorisiert und stoßen generalpräventive oder schlicht tatvergeltende („tatproportionale“) Orientierungen – wie der Deutsche Juristentag im September 2002 eindrucksvoll gezeigt hat – einhellig auf Ablehnung.

⁶⁸ Zu einer Gesamteinschätzung im internationalen Vergleich vgl. auch F. Dünkel, S. Snacken. Strafvollzug in Europa. – Neue Kriminalpolitik, 2000, Nr. 12, Heft 4, S. 31–37; F. Dünkel, S. Snacken. Prisons in Europe. – Council of Europe (Hrsg.). Crime and Criminal Justice in Europe. Strasbourg: Council of Europe, 2000, S. 135–158; F. Dünkel, S. Snacken. Strafvollzug im europäischen Vergleich: Probleme, Praxis und Perspektiven. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2001, Nr. 50, S. 195–212.

⁶⁹ Vgl. G. Wolters. Der Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts“. – Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 2002, Nr. 114, S. 87.